



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 135/2024
vom 21. November 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8098
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 275 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Neufchâteau.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 23. Oktober 2023, dessen Ausfertigung am 2. November 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Neufchâteau, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 275 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit vom 29. September 2011 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 15 der am 3. Mai 1996 revidierten Europäischen Sozialcharta und den Artikeln 19 und 26 des am 16. [zu lesen ist: 13.] Dezember 2006 in New York abgeschlossenen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, indem diese Gesetzesbestimmung die Personen, die vor dem Alter von 65 Jahren von einer Behinderung betroffen sind, aber vor diesem Alter keinen Antrag auf Beihilfe bei der AViQ eingereicht haben, von den im Begriff ‘ individuelle Eingliederungshilfe ’ enthaltenen ‘ Dienstleistungen ’ (im Sinne von Artikel 784 des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit) ausschließt, während die Personen, die vor dem Alter von 65 Jahren von einer Behinderung betroffen sind und vor diesem Alter einen Antrag auf Beihilfe bei der AViQ eingereicht haben, die von dieser Einrichtung gewährte Beihilfe für diese ‘ Dienstleistungen ’ beanspruchen können? ».

Am 22. November 2023 haben die Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Sabine de Bethune, Berichterstatterin in Vertretung der gesetzmäßig verhinderten referierenden Richterin Joséphine Moerman, in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 275 des dekretgebenden Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit vom 29. September 2011 (nachstehend: Wallonisches Gesetzbuch für Soziale Aktion und Gesundheit) in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 3. Dezember 2015 « über die Wallonische Agentur für Gesundheit, Sozialschutz, Behindertenwesen und Familie » abgeänderten Fassung bestimmt:

« § 1er. Sans préjudice des dispositions spécifiques énoncées dans le décret II du 22 juillet 1993 attribuant l'exercice de certaines compétences de la Communauté française à la Région wallonne et à la Commission communautaire française et prises en application de ces dispositions, peuvent bénéficier des prestations les personnes handicapées qui n'ont pas atteint l'âge de 65 ans au moment où elles introduisent leur première demande d'intervention.

Les bénéficiaires doivent en outre satisfaire aux conditions suivantes :

- être domiciliés sur le territoire de la région de langue française ou sur le territoire de la Région de Bruxelles-Capitale dans le cadre d'un accord de coopération;
- être de nationalité belge ou être de statut apatride ou réfugiés reconnus ou être travailleurs ou enfants de travailleurs d'un Etat membre de l'Union européenne.

Les personnes qui ne répondent pas aux conditions de nationalité peuvent néanmoins bénéficier des prestations pour autant qu'elles justifient d'une période de résidence régulière et ininterrompue de cinq ans en Belgique précédant leur demande d'intervention.

La période de résidence régulière et ininterrompue n'est pas exigée pour le conjoint ou les enfants à charge d'une personne qui justifie d'une durée de résidence requise.

§ 2. Le Gouvernement peut étendre l'application du présent livre, dans les conditions fixées par lui, à des personnes handicapées autres que celles visées au paragraphe 1er.

§ 3. Sous réserve de l'alinéa 2 du paragraphe 1er, des accords de coopération approuvés par le Parlement dérogent aux dispositions énoncées aux paragraphes 1er et 2 du présent article.

§ 4. Sous réserve de réciprocité et dans le cadre d'un accord de coopération, le Gouvernement prend en charge les frais liés au placement et à l'intégration socio-professionnelle de personnes handicapées accueillies, en vertu de la réglementation arrêtée par la Commission communautaire française, dans des institutions situées dans la région de langue française.

§ 5. Des accords de coopération précisent les conditions et les modalités d'accueil, d'hébergement et d'intégration socio-professionnelle des personnes handicapées relevant des autres entités fédérées ».

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich insbesondere auf Paragraph 1 Absatz 1 der vorerwähnten Bestimmung. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung darauf.

B.1.2. Mit der fraglichen Bestimmung wird der Text von Artikel 16 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. April 1995 « über die Integration behinderter Personen » übernommen. In den Vorarbeiten heißt es:

« Seul l'article 16 précise que l'ouverture du droit prend fin à 65 ans sans naturellement que la personne handicapée perde ses droits à cet âge et sans empêcher que des dispositions particulières soient arrêtées pour des services particuliers » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1993-1994, Nr. 266/22, S. 21).

In Bezug auf einen letztlich abgelehnten Abänderungsantrag ist in den Vorarbeiten das spezifische Alterskriterium erwähnt:

« Cet amendement vise à supprimer les termes ' qui n'ont pas atteint l'âge de 65 ans au moment où elles introduisent leur première demande d'intervention '. L'auteur de l'amendement ne comprend pas cette restriction, alors qu'une personne qui devient handicapée à 65 ans doit pouvoir bénéficier d'un accompagnement qui s'avère d'autant plus nécessaire que son handicap est tardif.

Le Ministre s'est également interrogé sur cette limite d'âge; cette règle est pourtant présente dans bon nombre de législations. En l'occurrence, il ne s'agit pas des personnes qui étaient déjà handicapées avant l'âge de 65 ans, mais de celles qui le deviennent après 65 ans. La difficulté réside en la liaison ou non du handicap au facteur vieillissement. Le paragraphe 2 du nouveau texte proposé : ' Le Gouvernement peut étendre l'application du présent décret dans les conditions fixées par lui, à des personnes handicapées autres que celles visées au paragraphe 1er ' permet de prendre en compte ces cas spécifiques » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1993-1994, Nr. 266/22, S. 39).

B.2.1. Dem Gerichtshof wird eine Vorabentscheidungsfrage unterbreitet, die sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 275 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta und mit den Artikeln 19 und 26 des am 13. Dezember 2006 in New York abgeschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, bezieht, insofern diese Dekretsbestimmung die Personen, die vor dem Alter von 65 Jahren von einer Behinderung betroffen sind, aber vor diesem Alter keinen Antrag auf Beihilfe bei der « Agence wallonne de la santé, de la protection sociale, du handicap et des familles » (nachstehend: AViQ) eingereicht haben, von den im Begriff « individuelle Eingliederungshilfe » enthaltenen « Dienstleistungen » (im Sinne von Artikel 784 des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit) ausschließt, während die Personen, die vor dem Alter von 65 Jahren von einer Behinderung betroffen sind und vor diesem Alter einen Antrag auf Beihilfe bei der AViQ eingereicht haben, die von dieser Einrichtung gewährte Beihilfe für dieselben Dienstleistungen beanspruchen können.

B.2.2. Die Wallonische Regierung und die AViQ beantragen die Umformulierung der Vorabentscheidungsfrage, insofern sie auf einer falschen Prämisse beruhen würde.

B.2.3. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die fragliche Beihilfe, deren Gewährung von der AViQ verweigert wurde, ein « Budget für persönliche Assistenz » ist. Dieses wird durch die Artikel 797 ff. des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit geregelt. Demzufolge – was durch Artikel 800 Absatz 2 desselben Gesetzbuches bestätigt wird – gehört es nicht zu den im Begriff « individuelle Eingliederungshilfe » enthaltenen « Dienstleistungen » im Sinne von Artikel 784 des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit, im Gegensatz zu dem, was in der Vorabentscheidungsfrage angegeben ist.

Es ist also davon auszugehen, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 275 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit mit den aufgeführten Referenznormen befragt wird, indem er es den Personen, die vor dem Alter von 65 Jahren von einer Behinderung betroffen sind, aber vor diesem Alter keinen Antrag auf Beihilfe bei der AViQ eingereicht haben, nicht ermöglicht, ein Budget für persönliche Assistenz im Sinne der Artikel 797 ff. des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale

Aktion und Gesundheit gewährt zu bekommen, im Gegensatz zu den Personen, die vor dem Alter von 65 Jahren von einer Behinderung betroffen sind und fristgerecht einen solchen Antrag eingereicht haben.

Der Gerichtshof beantwortet die Frage in diesem Sinne. Aus den von den Parteien beim Gerichtshof eingereichten Schriftsätzen geht hervor, dass sie hinsichtlich der somit umformulierten Frage eine zweckdienliche Verteidigung haben führen können.

B.2.4. Aus dem in der Vorlageentscheidung dargelegten Sachverhalt geht hervor, dass das Vorliegen der Behinderung der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan klagenden Partei und das Datum des Eintritts dieser Behinderung nicht bestritten werden und dass die Notwendigkeit des Budgets für persönliche Assistenz unmittelbar mit dieser Behinderung zusammenhängt. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.3. Die Artikel 797 bis 800 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit, die sich auf das Budget für persönliche Assistenz beziehen, bestimmen:

« Art. 797. Pour l'application de la présente section, on entend par :

1° bénéficiaire : personne handicapée à laquelle l'AWIPH octroie un budget d'assistance personnelle;

2° assistant personnel : prestataire qui réalise les prestations d'assistance personnelle;

3° prestation d'assistance personnelle : prestation telle que définie à l'article 800;

4° projet d'intervention personnalisé : le projet tel que défini à l'article 279, alinéa 5 de la deuxième partie du Code décretal;

5° la coordination d'un budget d'assistance personnelle : consiste notamment en l'évaluation avec le bénéficiaire de ses besoins en prestations d'assistance personnelle, la participation à l'élaboration du plan de service, la planification et la coordination des services et prestations d'assistance personnelle, la médiation entre l'AWIPH, les assistants personnels, leurs employeurs et le bénéficiaire ou ses représentants légaux, le suivi de l'exécution du projet d'intervention personnalisé et la formulation de propositions d'adaptation du projet d'intervention personnalisé;

6° RMMMG : revenu minimum mensuel moyen garanti fixé, pour les travailleurs âgés de vingt et un ans ou plus, par l'article 3 de la convention collective de travail n° 43 conclue au sein du Conseil national du travail le 2 mai 1988.

Art. 798. L'assistance personnelle vise à compenser les incapacités du bénéficiaire dues à ses déficiences en lui fournissant l'aide et l'assistance demandée, sous forme de financement des prestations réalisées par un ou des assistants personnels, en vue de se maintenir dans son milieu de vie ordinaire, d'organiser sa vie quotidienne et de faciliter son intégration familiale, sociale ou professionnelle.

Art. 799. Le budget d'assistance personnelle consiste en un droit de tirage calculé sur base annuelle attribué à une personne handicapée qui est destiné à couvrir la prise en charge financière de tout ou partie de ses frais d'assistance personnelle et la coordination de celle-ci.

La fraction du droit de tirage annuel qui n'est pas utilisée ne peut être reportée l'année suivante.

Art. 800. Pour autant qu'elles ne fassent pas partie des interventions pouvant être accordées par l'AWIPH en vertu d'une autre réglementation, les prestations d'assistance personnelle peuvent être les suivantes :

- 1° aide aux activités de la vie journalière;
- 2° aide aux activités de la vie domestique;
- 3° aide aux activités sociales et de loisirs;
- 4° aide aux activités professionnelles hors activités de production;
- 5° aide aux déplacements liés aux activités de la vie quotidienne;
- 6° la coordination du projet d'intervention personnalisé.

Les prestations suivantes ne sont pas couvertes par le budget d'assistance personnelle ainsi que l'éventuelle participation financière afférente à ces prestations laissée à charge du bénéficiaire :

- 1° l'aide individuelle à l'intégration telle que prévue par les sections 2 et 3 du présent chapitre;
- 2° les traitements, examens ou thérapies médicaux et paramédicaux remboursés ou non, nomenclaturés ou non par l'INAMI, ou non reconnus;
- 3° l'assistance pédagogique et didactique lors des études;
- 4° les prestations d'assistance personnelle pour mineurs qui ne sont pas liées aux déficiences mais à l'âge ».

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Artikel 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta bestimmt:

«Das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft

Um behinderten Menschen ungeachtet ihres Alters und der Art und Ursache ihrer Behinderung die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere:

1. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, schulische und berufliche Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen;

2. ihren Zugang zur Beschäftigung durch alle Maßnahmen zu fördern, mit denen ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden kann, behinderte Menschen in der normalen Arbeitsumwelt einzustellen und weiterzubeschäftigen und die Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse dieser Menschen anzupassen, oder, wenn dies aufgrund der Behinderung nicht möglich ist, durch Gestaltung oder Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls den Rückgriff auf besondere Arbeitsvermittlungs- und Betreuungsdienste rechtfertigen;

3. ihre vollständige soziale Eingliederung und volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere durch Maßnahmen, einschließlich technischer Hilfen, die darauf gerichtet sind, Kommunikations- und Mobilitätshindernisse zu überwinden und ihnen den Zugang zu Beförderungsmitteln, Wohnraum, Freizeitmöglichkeiten und kulturellen Aktivitäten zu ermöglichen ».

B.4.3. Das vorerwähnte Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde von Belgien am 2. Juli 2009 ratifiziert. Seine Artikel 19 und 26 bestimmen:

« Artikel 19. Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit

Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass:

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen ».

« Artikel 26. Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme:

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation ».

B.5.1. Der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Alter, in dem der erste Beihilfeantrag für Personen mit Behinderung eingereicht wird. Wenn dieser Antrag erfolgt, bevor der Antragsteller das Alter von 65 Jahren erreicht hat, kommt der Betreffende auch nach diesem Alter für den Erhalt

des Budgets für persönliche Assistenz in Betracht. Wenn vor dem Alter von 65 Jahren kein erster Beihilfeantrag eingereicht wurde, kommt der Betreffende für den Erhalt dieses Budgets für persönliche Assistenz nicht in Betracht.

B.5.2. Aus den in B.1.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber mit dem Erfordernis, dass der erste Beihilfeantrag vor dem Alter von 65 Jahren eingereicht wurde, den durch eine Behinderung verursachten Verlust der Selbständigkeit von dem durch das Alter verursachten Verlust der Selbständigkeit unterscheiden wollte, da diese beiden Fälle unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen, nämlich einerseits der für Personen mit Behinderung vorgesehenen Regelung und andererseits der für Betagte vorgesehenen Regelung.

B.5.3. In der Wallonischen Region wurde durch das Dekret vom 1. Oktober 2020 « über die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten und zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit » ein Buch III^{quater} (« Beihilfe zur Unterstützung von Betagten ») in Teil 1 des vorerwähnten Gesetzbuches eingefügt. Diese Regelung sieht eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten vor, die Personen mit Behinderung, die 65 Jahre oder älter sind und deren mangelnde oder verminderte Selbständigkeit nachgewiesen ist, gewährt wird (Artikel 43/33 des Gesetzbuches), und zwar unter gewissen Bedingungen (Artikel 43/35 des Gesetzbuches), wobei diese Beihilfe nicht mit anderen Beihilfen für Personen mit Behinderung kumuliert werden darf (Artikel 43/34 des Gesetzbuches). Schließlich wird der Betrag der Beihilfe ausschließlich aufgrund der Kriterien des Selbständigkeitsgrades des Berechtigten sowie der Kategorie, der er angehört, festgesetzt, nach Maßgabe der im Dekret vorgesehenen Bewertung (Artikel 43/37 des Gesetzbuches).

B.6.1. In Anbetracht des gleichzeitigen Bestehens verschiedener gesetzlicher Regelungen steht das Unterscheidungskriterium in einem sachdienlichen Verhältnis zu der in B.5.2 erwähnten Zielsetzung des Dekretgebers, was die Gewährung einer Beihilfe *sensu stricto* betrifft, d.h. die Gewährung einer Geldsumme in der Form einer Rente mit einem nicht spezifischen Gegenstand. So kann eine Person mit Behinderung ab dem Alter von 65 Jahren die vorerwähnte Beihilfe zur Unterstützung von Betagten erhalten. Vor diesem Alter kann sie die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens oder die Eingliederungsbeihilfe erhalten, und zwar in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit, des Gesetzes vom 27. Februar 1987 « über die Beihilfen für Personen mit Behinderung » und des

königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 « über die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe » (in der in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung).

B.6.2. Ganz anders verhält es sich jedoch bei dem Budget für persönliche Assistenz im Sinne der Artikel 797 ff. des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für soziale Aktion und Gesundheit, bei dem es sich um eine Hilfe handelt, die zu dem spezifischen Zweck gewährt wird, die Kosten für Leistungen der persönlichen Assistenz im Sinne von Artikel 800 desselben Gesetzbuches zu bestreiten. Wenn die Person mit Behinderung, die älter ist als 65 Jahre, keinen ersten Beihilfeantrag vor diesem Alter eingereicht hat, wird sie nämlich von dieser Hilfe ausgeschlossen, ohne dass sie eine andere Beihilfe zur spezifischen Finanzierung der von ihr benötigten Leistungen der persönlichen Assistenz beantragen kann, selbst wenn nicht bestritten wird, dass die Behinderung vor dem Alter von 65 Jahren eingetreten ist und die Kosten für diese Assistenzleistungen in direktem Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehen.

B.6.3. In einem solchen Fall ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass das Budget für persönliche Assistenz einer Person verweigert wird, die nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Behinderung eintritt, diese Hilfe bei einer Behörde beantragt, während die Finanzierung von Leistungen der persönlichen Assistenz durch ein Budget für persönliche Assistenz infolge dieser Behinderung jedoch erforderlich wird, um die Selbständigkeit dieser Person zu gewährleisten, nachdem sie das Alter von 65 Jahren erreicht hat.

B.7. Artikel 275 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 19 und 26 des vorerwähnten Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und mit Artikel 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta, insofern er eine Person, die zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Behinderung eingetreten ist, das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hatte, und die vor diesem Alter keinen ersten Beihilfeantrag eingereicht hatte, vom Budget für persönliche Assistenz im Sinne der Artikel 797 ff. des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit ausschließt, obwohl das Vorliegen der Behinderung nicht bestritten wird und sich die Notwendigkeit dieses Budgets für persönliche Assistenz direkt aus dieser Behinderung ergibt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 275 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 19 und 26 des am 13. Dezember 2006 in New York abgeschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und mit Artikel 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta, insofern er eine Person, die zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Behinderung eingetreten ist, das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hatte, und die vor diesem Alter keinen ersten Beihilfeantrag eingereicht hatte, vom Budget für persönliche Assistenz im Sinne der Artikel 797 ff. des verordnungsrechtlichen Teils des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit ausschließt, obwohl das Vorliegen der Behinderung nicht bestritten wird und sich die Notwendigkeit dieses Budgets für persönliche Assistenz direkt aus dieser Behinderung ergibt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul